



## Gesetzliche Grundlagen für die Elternmitwirkung in den Stadtzürcher Schulen

### Volksschulgesetz (LS 412.100)

§ 55: «Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.»

### Volksschulverordnung (LS 412.101)

§ 65<sup>9</sup>:<sup>1</sup> «Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

<sup>2</sup> Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.

<sup>3</sup> Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

<sup>4</sup> Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.»

### Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) (AS 412.103)

«Art. 24 Institutionalisierte Elternmitwirkung

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für die institutionalisierte (allgemeine) Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten und können weitergehende Elternmitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ausgeschlossen von der Elternmitwirkung sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die institutionalisierte Elternmitwirkung im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.

<sup>3</sup> Der Globalkredit enthält einen angemessenen Betrag an die im Zusammenhang mit der institutionalisierten Elternmitwirkung entstehenden Kosten. Es werden keine Entgelte für die Mitarbeit der Eltern entrichtet.»

### Reglement über die allgemeine EMW an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) (AS 412.106)

Im Elternreglement hat die Präsidentinnen- und Präsidenten-Konferenz die gesamtstädtischen Grundsätze als Rahmenordnung für die allgemeine EMW in allen Stadtzürcher Volksschulen festgelegt.

### Leitsätze Präsidentinnen- und Präsidenten-Konferenz Stadt Zürich

Kooperationen: ... «Die Schule pflegt und fördert die Mitwirkung der Eltern und der Erziehungsberechtigten.»

→ Leitbild, Betriebskonzept, Schulprogramm, Jahresplanung der Schule